

§ 1 VO-ZUSTVBESCHVUSTG (Brandenburg) — Zuständigkeit

Verordnung zur Zuständigkeitsregelung im Bescheinigungsverfahren nach dem Umsatzsteuergesetz
Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Zuständige Landesbehörden für Bescheinigungen nach § 4 Nummer 21 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Umsatzsteuergesetzes sind:

für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz
das Landesamt für Soziales und Versorgung für

aa)

alle Ausbildungs- und Weiterbildungseinrichtungen von Berufen für Altenpflegerinnen und Altenpfleger
und für Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfer und

bb)

die Weiterbildungseinrichtungen von sozialen Berufen mit Ausnahme der Berufe Erzieherin und Erzieher,
Sonderpädagogin und Sonderpädagoge, Sozialpädagogin und Sozialpädagoge;

das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit für

aa)

alle Ausbildungs- und Weiterbildungseinrichtungen von Fachberufen des Gesundheitswesens mit
Ausnahme der Berufe in der Altenpflege und

bb)

Heilpraktikerschulen;

für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport für

aa)

alle Ausbildungs- und Weiterbildungseinrichtungen der Bereiche der Erzieherinnen und Erzieher, der
Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen, der Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie für
Angebote in Kindertageseinrichtungen und Schulen einschließlich selbstständiger Kunstpädagoginnen
und Kunstpädagogen, soweit diese vorwiegend Bildungsleistungen im Rahmen der Jugendsozialarbeit
erbringen, und

bb)

Tanzschulen, Tanzakademien, Tanzstudios, insbesondere nach dem ADTV -Zertifizierungssystem;

das Staatliche Schulamt Frankfurt (Oder) für Träger anerkannter Ergänzungsschulen;

die staatlichen Schulämter gemäß ihrer regionalen Zuständigkeiten für alle ordnungsgemäß angezeigten
freien Einrichtungen, in denen Nachhilfeunterricht erteilt wird;

das Ministerium der Finanzen und für Europa für

Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich und

Bildungseinrichtungen, die für die Prüfung zur Steuerberaterin und zum Steuerberater, zur
Steuerfachwirtin und zum Steuerfachwirt und zur Steuerfachangestellten und zum Steuerfachangestellten
vorbereiten;

für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz das Landesamt
für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung für Privatschulen und

Bildungseinrichtungen, soweit sie auf Berufe der Landwirtschaft und der Hauswirtschaft oder auf eine staatliche Prüfung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft vorbereiten;

für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung das Landesamt für Bauen und Verkehr für

Fahrschulen,

Bildungseinrichtungen, die auf einen Beruf oder eine staatliche Prüfung in den Bereichen des Verkehrswesens und des Eisenbahnverkehrs vorbereiten oder Schulungen zum Erwerb gesetzlich geforderter Sachkunde durchführen und

Bildungseinrichtungen, die auf einen Beruf oder eine staatliche Prüfung in den Bereichen des Städtebaus, der Stadtentwicklung und des Wohnens vorbereiten oder Schulungen zum Erwerb gesetzlich geforderter Sachkunde durchführen;

das Gemeinsame Juristische Prüfungsamt der Länder Berlin und Brandenburg für

Bildungseinrichtungen, die auf die rechtswissenschaftlichen Staatsprüfungen vorbereiten, und

Bildungseinrichtungen, die der beruflichen Aus- und Fortbildung in der Justiz dienen;

das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur für

Einrichtungen zur Vorbereitung auf Prüfungen in oder nach einem Hochschulstudium, für staatlich anerkannte Hochschulen sowie für Einrichtungen, die der Aufsicht des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur unterliegen,

Musikschulen und selbstständige Musikpädagoginnen und Musikpädagogen,

Kunstschulen und selbstständige Kunstpädagoginnen und Kunstpädagogen, sofern diese vorwiegend künstlerisch-ästhetische Bildung vermitteln,

Ballettschulen und sonstige tanzpädagogische Einrichtungen sowie selbstständige Tanzpädagoginnen und Tanzpädagogen, sofern im Unterrichtskonzept und in den Unterrichtsangeboten der künstlerische Aspekt, also die Hinwendung zum Bühnentanz, wie er an Theatern in Musiktheater- sowie Tanz- und Ballettaufführungen zum Tragen kommt, den Schwerpunkt bildet,

Musical- und Schauspielschulen,

selbstständige Künstlerinnen und Künstler im Bereich von bildender, darstellender und angewandter Kunst, die kulturelle Bildungsarbeit leisten, und

Aus- und Fortbildungsmaßnahmen des eigenen Geschäftsbereichs;

für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Kommunales

das Polizeipräsidium für Bildungseinrichtungen, die der beruflichen Aus- und Fortbildung der Bediensteten des Polizeipräsidiums dienen;

der Zentraldienst der Polizei für Bildungseinrichtungen, die der beruflichen Aus- und Fortbildung der Bediensteten im Bereich des Zentraldienstes der Polizei dienen;

der Brandenburgische IT-Dienstleister für Bildungseinrichtungen, die der beruflichen Aus- und Fortbildung des öffentlichen Dienstes des Landes Brandenburg im Bereich der IT und des E-Government dienen;

für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie das Landesamt für Soziales und Versorgung für Bildungseinrichtungen, soweit diese auf einen Beruf oder auf eine – vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende – Prüfung im Bereich der gewerblichen Wirtschaft vorbereiten.

Zitiervorschlag: § 1 VO-ZUSTVBESCHVUSTG (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg
(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/VO-ZUSTVBESCHVUSTG/1>